

Satzung des Heimatvereins Stemwede e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Stemwede e.V.“ und hat seinen Sitz in Stemwede. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen werden.
- (2) Die Postanschrift des Vereins lautet wie folgt: Heimatverein Stemwede, Stemweder-Berg-Str. 81, 32351 Stemwede.

§ 2

Zweck und Gebiet des Vereins

- (1) Der Heimatverein Stemwede e.V., Sitz Stemwede, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere und nicht abschließend durch
 - 1) Die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes und die Pflege des heimatlichen Brauchtums,
 - 2) Die Erweiterung der Kenntnisse über den Stemweder Berg und seine Landschaft,
 - 3) Die Förderung des Wanderns, besonders bei der Jugend, und eine Betreuung naturverbundener Jugendpflege,
 - 4) Die Einrichtung und Unterhaltung des Heimathauses in Wehdem zur Sammlung und Dokumentation historischen Kulturguts.
- (2) Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst den Stemweder Berg und die angrenzenden Gebiete, mit Ausnahme der zum Land Niedersachsen gehörenden Teile.
- (3) Bei der Durchführung dieser Aufgaben des Vereins müssen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Wasserwirtschaft, sowie der Jagd und Fischerei gewahrt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Antragstellung an die Postanschrift des Heimatvereins gem. § 1, durch den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Bestätigungserklärung.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mit Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Die Frist wird gewahrt mit Zugang der Erklärung beim Vorstand. Die fristgemäße Austrittserklärung bewirkt den Austritt aus dem Verein zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5

Mitgliederbeiträge, Mittel

- (1) Die zur Erhaltung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht.
- (2) Über eine Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.) Dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - 2.) Dem erweiterten Vorstand
 - a) Dem Schriftführer
 - b) Dem Kassenwart
 - c) einem Sprecher für das Heimathaus.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der erste und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen kann den Verein jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis des Vorstands gegenüber dem Verein gelten folgende Weisungen:

 - 1.) Der Vorstand ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Grundbesitz zu erwerben oder veräußern.
 - 2.) Er darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung keine Rechtsgeschäfte mit Handwerkern über notwendige Reparaturen abschließen die lt. Kostenvoranschlag ein Entgelt von mehr als **2500,00 €** vorsehen.
 - 3.) Er darf ohne Zustimmung des erweiterten Vorstands keine sonstige Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte für den Verein eingehen, die ein Entgelt von 500,00 € überschreiten, ausgenommen sind Rechtsberatungskosten.
- (3) Sollte es nicht möglich sein, sämtliche Vorstandsposten mit Mitgliedern zu besetzen, können einzelne Vorstandsmitglieder in Personalunion mehrere Vorstandsposten übernehmen, ausgenommen hiervon ist jedoch der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand tritt nach Ermessen des 1. Vorsitzenden oder auf Wunsch eines Mitglieds des Vorstands zusammen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden unter Angabe des Versammlungsorts und des Datums zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll durch den Vorsitzenden des Vorstandes einmal im Jahr, mindestens aber alle zwei Jahre einberufen werden. Die Einladung dazu muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zugehen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Verspätete Anträge werden nur behandelt, wenn deren Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen bedürfen fristgemäßer schriftlicher Anträge.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich bei ihm unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheit beantragt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - 1.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Kassenvorgangs und des übrigen Vorstands,
 - 2.) Wahl des Vorstands iSd. § 26 BGB, des Schriftführers und des Kassenvorgangs. Die Wahl gilt für 2 Jahre.
 - 3.) Beratung der ordnungsgemäß eingelaufenen Anträge sowie Anregungen und Wünsche,
 - 4.) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins und
 - 5.) Ehrung von verdienten Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
- (6) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden unter Angabe des Versammlungsortes und des Datums zu unterzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es muss die 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stemwede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stemwede, den 22.05.2022